

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren.
2. Kautionshypotheken auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels sind von der Eintragungsgebühr nicht befreit.
3. Zuweisung des politischen Bezirkes Würzzuschlag zum Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirke Graz.
4. Das Ausbraten von Gänsen und der Verkauf solcher in gebratenem und ungeteiltem Zustande über die Gasse — ein freies Gewerbe.
5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Sorno (Komitat Odenburg).
6. Gift-Verschleiß.
7. Souterrainwohnungen. — Unzulässigkeit der Behebung rechtskräftiger, wenn auch dem Gesetze nicht entsprechender Baukonfesse; Zulässigkeit der Amtshandlung vom sanitären Standpunkt trotz rechtskräftigem Baukonfesse.
8. Zulassung der Koksfasergipsdielen (Viktoriatafeln) der Firma E. Simon & Komp.
9. Regelung des Koksfuhrwerksverkehrs.
10. Zulassung der Zöllner'schen Zellendecke der Firma G. A. Wapf & Komp. bei Deckenkonstruktionen.
11. Berechtigung eines Schlossers zur Herstellung von Gegenständen aus gegossenem Messing.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram).

13. Stempelpflicht der Cheffähigkeitszeugnisse.
14. Gewerbepolizeiliche Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen befassen.
15. Angabe der Landesbezeichnung, beziehungsweise Beifügung eines Zuzages bei Postsendungen an Orte gleichen Namens.
16. Maßnahmen gegen das Treiben der unbefugten Heiratsvermittler.
17. Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera.
18. Sonntagsruhe der Bierzsteller.
19. Portofreiheit für die Korrespondenzen der Genossenschafts-Kommissäre an die Gewerbebehörden.
20. Belehrung der Bevölkerung über die Begünstigungen beim Bezuge von Viehsalz.
21. Gewerberechtliche Behandlung der Wasserer.
22. Verbot der Einfuhr und des Betriebes des Audiphon Bernard.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

23. Anschaffung von Schreibmaschinen und der dazu gehörigen Gebrauchsgegenstände.
24. Bornahme der Unfallserhebungen.
25. Auszahlung der Ruhegehälter an in Wien wohnhafte, städtische Pensionisten bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren.

Über eine Vorstellung hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 23. Oktober 1902, Z. 63665, entschieden, daß die Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren nach T. P. 48 lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, unbedingt gebührenfrei sind. (M.-Abt. XIV/8200/03.)

#### 2.

#### Kautionshypotheken auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels sind von der Eintragungsgebühr nicht befreit.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1902, Nr. 9295 (M.-Abt. I, 325/03):

##### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Weißer, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Edlen v. Schuster und Dr. Valko, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Greger über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Jänner 1902, Z. 52593, betreffend eine Eintragungsgebühr, nach der am 4. November 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialkonzipisten Ritter v. Bärnklaue, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

##### Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Gemeinde Wien aus Anlaß der zu ihren Gunsten bewilligten grundbücherlichen Eintragung von Kautionshypotheken auf den dem Alfred Sachs gehörigen Baustellen Einl.-Z. 109, 110, 2204, 2205, 2206, 2210, 2211 im Grundbuche des V. Bezirkes in Wien zur Sicherstellung der den genannten Parzellierungswerber treffenden Ver-

bindlichkeit zur Abtretung von Straßengrund die 1/2prozentige Eintragungsgebühr samt Zuschlag nach dem Betrage der Kautionshypotheken per 78.840 K mit 492 K 75 h vorgeschrieben wurde.

Nach Ansicht der Beschwerde liegt in dieser Richtung kein Objekt einer Gebühr vor, indem sich die bürgerliche Einverleibung der konkreten Kautionshypotheken nicht auf einen privatrechtlichen, sondern auf einen öffentlich-rechtlichen Titel gründet und nach § 1 A des Gebührengesetzes nur Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, der Gebührenpflicht unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Beschwerde unbegründet.

Die Eintragungsgebühr, welche in Gemäßheit der Tarifpost 45 B a und der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost, sowie des § 68, Z. 4 des Gebührengesetzes der Gemeinde Wien als Erwerb des Pfandrechts vorgeschrieben worden ist, fällt nicht unter die Gebühren für Rechtsgeschäfte nach § 1 A des Gebührengesetzes, sondern unter die Gebühren für Amtshandlungen in Gemäßheit des § 1 D 2 des Gebührengesetzes.

Es kann demnach auch, da der § 1 A des Gebührengesetzes auf diese Gebühr überhaupt nicht Anwendung findet, die Frage unerörtert bleiben, ob der in Frage stehende Pfandrechtswerb auf einem privatrechtlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Titel fuße.

Zu Ansehung der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in öffentlichen Büchern (Tarif 45, lit. B des Gebührengesetzes) unterscheidet aber das Gebührengesetz in keiner Weise, ob sich die Eintragung auf einen privatrechtlichen Titel oder auf einen öffentlich-rechtlichen Titel stütze. Es wird für die Entstehung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Eintragungsgebühr nur verlangt, daß die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte erfolgte, und zwar im Falle der Tarifpost 45 B zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte als des Eigentumsrechtes an einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsamen.

Daß das Pfandrecht selbst, welches durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wurde, ein dem Zivilrechte angehöriges Rechtsinstitut bildet, kann in Gemäßheit der §§ 447 und 448 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einem Zweifel nicht unterliegen. Anders verhält es sich allerdings mit der den jeweiligen Besitzer der parzellierten Fläche treffenden öffentlich-rechtlichen Realschuld, kraft welcher die zum Straßengrunde erforderliche Grundfläche an die Gemeinde abzutreten ist (§§ 10 und 13 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, Landesgesetzblatt für Niederösterreich vom Jahre 1883 Nr. 35) für die bürgerliche Erstlichmachung dieser Realschuld, deren Entstehung auch nicht von der Eintragung in das Grundbuch abhängt, wurde keine Eintragungsgebühr verlangt, die vorgeschriebene Eintragungsgebühr bezieht sich einzig und allein auf die Kautionshypothek, also auf das Pfandrecht, welches ein dingliches Recht privatrechtlicher Natur ist und dessen Erwerb an Grundbuchsörtern sich ausschließlich im Wege der bürgerlichen Einverleibung vollziehen kann (§ 451 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches;

§ 4 des Grundbuchsgesetzes). Die Finanzverwaltung war also berechtigt, von der Gemeinde Wien als der Erwerberin des durch die grundbücherliche Eintragung entstandenen Pfandrechts die Eintragungsgebühr zu verlangen. Auch aus dem bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Stadtgemeinde geltend gemachten Titel der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinden (Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes) konnte die Ungebührlichkeit der in Beschwerde gezogenen Anforderung nicht entnommen werden, weil sich die persönliche Befreiung der Gemeinden nur auf die Gebühren von den von den Gemeinden ausfertigten Urkunden, Schriften, Rechtsgeschäften, nicht aber auf die Gebühren von Amtshandlungen bezieht.

Die Beschwerde war demnach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

### 3.

#### Zuweisung des politischen Bezirkes Würzzuschlag zum Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirke Graz.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1902, Z. 48808/3448 IV b, mitgeteilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1903, Z. 130761 (M.-Abt. XVI, 345/03):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1902, Z. 48808/3448 IV b, wurde die neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Würzzuschlag in Steiermark dem Landwehr-Ergänzungsbezirke Graz Nr. 3, Landwehr-Bataillonsbezirke Nr. 2, und dem Landsturmbezirke Graz Nr. 3 und der Landsturmbezirks-Kommando-Expositur Leoben Nr. 2 zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, R.-G.-Bl. Nr. 215, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat.

### 4.

#### Das Ausbraten von Gänsen und der Verkauf solcher in gebratenem und ungeteiltem Zustande über die Gasse — ein freies Gewerbe.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1903, Z. 9294 (M.-B.-N. XVI, 11049/03):

Die k. k. Statthalterei findet über den Rekurs der F. St., Geflügelhändlerin in Wien, gegen die dortamtliche Entscheidung vom 17. Juli 1902, Z. 28990, mit welcher ihr die Konzession zum Ausbraten von Geflügel und Verkauf von ausgebratenem Geflügel über die Gasse wegen Mangels an Lokalbedarf verweigert wurde, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, zu beheben, und die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung im Gegenstande, und zwar im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung anzuordnen.

Zur Begründung wird bemerkt, daß weder das Ausbraten von Gänsen noch der bloße Verkauf von Gänsen im gebratenen und ungeteilten Zustande über die Gasse als unter den Begriff einer Verabreichung von Speisen im Sinne des § 19, lit. b der Gewerbeordnung fallend angesehen werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. Jänner 1903, Z. 49723, folgen zurück.

### 5.

#### Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Esorno (Komitat Odenburg).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1903, Z. 20341 (M.-Abt. 1204/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1903, Z. 82039/02, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Esorno (Komitat Odenburg) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1903, Z. 7312, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Niederösterreich und die Handels- und Gewerbekammer in Wien verständigt.

### 6.

#### Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Dekret vom 11. März 1903, M. B.-N. II, 6378/03, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes dem Albert R a n d n i c k y, II., Rembrandtstraße 1, wohn-

haft, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften mit dem Standorte in Wien, II. Bezirk, Rembrandtstraße 1, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2408/c im Gewerberegister eingetragen.

### 7.

#### Sou terrainwohnungen. — Unzulässigkeit der Behebung rechtskräftiger, wenn auch dem Gesetze nicht entsprechender Baukonsense; Zulässigkeit der Amtshandlung vom sanitären Standpunkt trotz rechtskräftigem Baukonsense.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 10. März 1903, Z. 173, an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk (M.-Abt. XIV, 1672/03):

Mit dortamtlicher Entscheidung vom 21. Oktober 1901, Z. 40344, wurde der von der bestehenden Gemeinde Währing bezüglich des Hauses XVIII., Währingergürtel 45, unterm 13. Oktober 1882, Z. 13707, erteilte Baukonsens und der unterm 5. Mai 1883, Z. 6452, erteilte Benützungskonsens, insofern sich diese Konsense auf die Sou terrainwohnung Nr. 1 im vorbezeichneten Hause beziehen, aufgehoben und ausgesprochen, daß diese Lokalitäten weiterhin nicht Wohnzwecken dienen dürfen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß, da der § 66 der Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, L.-G.-Bl. Nr. 14, welche zur Zeit der Baukonsenserteilung in der Gemeinde Währing Geltung hatte, unterirdische Räumlichkeiten ausnahmslos von der Bewohnung ausschließt, der § 62 der Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, welche zur Zeit der Erteilung des Benützungskonsenses galt, aber bestimmt, daß Sou terrainwohnungen mindestens mit der halben lichten Profilhöhe über das Trottoirniveau hervorragen und gegen die aufsteigende Bodenfeuchtigkeit isoliert sein müssen, sich ergibt, daß die beiden erwähnten Konsense, insofern sie sich auf die bezeichnete Sou terrainwohnung beziehen, ungesetzlich erteilt worden sind.

Diese Wohnung sei überdies auch aus gesundheitlichen Rücksichten zu Wohnzwecken nicht geeignet.

Der derzeitige Eigentümer des bezeichneten Hauses hat gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht ergriffen. Mit der Eingabe de praes. 28. Juni 1902 hat derselbe jedoch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens eingebracht, nachdem die Baudeputation für Wien in einem analogen Falle die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes wegen Inkompetenz als ungesetzlich aufgehoben hat.

Diesem Gesuche wurde mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 23. September 1902, Z. 24654, nicht willfahrt, da neue Tatsachen oder Beweismittel, deren Benützung in früheren Verfahren eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, nicht geltend gemacht wurden und insbesondere die Behauptung, das Niveau der Straße sei seit der Erbauung des Hauses geändert worden, den Tatsachen nicht entspricht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der nunmehr vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Rekurs.

Die Baudeputation für Wien findet nun anlässlich dieses Rekurses die dortamtliche Entscheidung vom 21. Oktober 1901, Z. 40844, als ungesetzlich zu beheben, weil die erwähnten Konsense in Rechtskraft erwachsen sind, die Partei schon im Besitze eines wohl erworbenen Rechtes sich befindet und dieser Rechtszustand zum Nachteile der Partei durch amtswegiges Eingreifen nicht geändert oder beseitigt werden darf. Es bleibt jedoch dem magistratischen Bezirksamte als Baubehörde überlassen, bei aufrechtem Bestande der Konsense über die Benützbarkeit der Sou terrainlokalitäten zu Wohnzwecken vom sanitären Standpunkte instanzmäßig zu entscheiden.

### 8.

#### Zulassung der Kokosfasergipsdielen (Viktoriatafeln) der Firma E. Simon & Komp.

Dekret des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. XIV, 1031/03:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Simon & Komp., Gipsdielenfabrik in Asch-Bahnhof, zuhanden des Herrn Paul Ghurkilowitj, XX., Jägerstraße 5, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Kokosfasergipsdielen (Viktoriatafeln) zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Viktoriatafeln (Kokosgipsplatten) werden im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien insoweit als Baumaterial für Wände im Gemeindegebiet von Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur Mag.-Abt. XIV, Z. 3031 ex 1903, überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Tafeln verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen untereinander und die Wand selbst muß, um sie standfest zu machen, mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Viktoriatafeln hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale, und zwar

nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5,50 m und bei normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Viktoriatafeln ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt. Es darf die Aufstellung daher nur durch die dazu berechtigten Baugewerbetreibenden erfolgen.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Zur Verwendung der Viktoriatafeln zu Plafond- und Wandschalungen und zu Dachisolierungen ist eine besondere Genehmigung im Sinne der Bauordnung für Wien nicht erforderlich.

Die beiden beigebrachten Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

**9.**

**Regelung des Koksfuhrwerksverkehrs.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. IV, 90380/01:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des Koksfuhrwerkes auf dem zu den städtischen Gaswerken führenden Feldwege der Erdbergermaier im II. Bezirke verboten und angeordnet, daß dieses Fuhrwerk seinen Weg in beiden Richtungen ausschließlich durch die Czuzinggasse, Meichelstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu nehmen hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

**10.**

**Zulassung der Böllner'schen Zellendecke der Firma G. A. Wahß & Komp. bei Deckenkonstruktionen.**

Dekret des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. XIV, 2210/02:

Auf Grund der über Ansuchen der Firma G. A. Wahß & Komp. in Wien, I., Walfischgasse 11, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten sogenannten Böllner'schen Zellendecke mit den einbetonierten Hohlziegeln zur Herstellung von Decken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter denselben Bedingungen für zulässig erklärt, die gelegentlich der Zulassung von Betondecken mit Runderseineinlagen derselben Firma in dem Magistrate-Dekrete vom 6. Mai 1899, Z. 82910, gestellt worden sind; es wird jedoch noch weiters bedungen, daß die zur Verwendung gelangenden, aus geschlemmtem Ton hergestellten Ziegel mit den Dimensionen 120—155—300 mm dem vorgelegten Muster entsprechen, vor der Einbetonierung durch Einlegen in Wasser entsprechend genäßt und voll auf Fug einbetoniert werden.

Der von der Firma beigebrachte Plan samt Berechnung und Ziegelmuster wird dem Stadtbauamte für Zwecke der Kontrolle zur Verwahrung übermitteln.

**11.**

**Berechtigung eines Schlossers zur Herstellung von Gegenständen aus gegossenem Messing.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. März 1903, M.-Abt. XVII, 1313,02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. November 1902, Z. 109960, M.-Abt. XVII, 5723,02, nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien, und zwar auf Grund des von derselben nach Anhörung der Genossenschaften der Schlosser, der Gürtler und Bronzwaren-Erzeuger, der Metall- und Zinngießer und der konzessionierten Gas- und Wasserleitungsinstallateure in Wien erstatteten Gutachtens vom 27. Oktober 1902, Z. 18146, in der Frage über den Umfang des dem F. F. in Wien nach seinem Gewerbescheine vom 26. Juni 1893, Z. 348, zustehenden Schlossergewerbes gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erkennen gefunden, daß der Genannte auf Grund dieser Gewerbebefugnis insbesondere auch berechtigt ist, Gegenstände aus gegossenem Messing herzustellen und zu verkaufen, wenn der Guß nach den von ihm erzeugten Modellen in einer befugten Gießerei vorgenommen worden ist.

**12.**

**Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram).**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. März 1903, Z. 26272 (M.-Abt. XVII, 1421/03):

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1903, Z. 82172/02, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram) in Kroatien-Slavonien unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1903, Z. 8949, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

**13.**

**Stempelpflicht der Cheffähigkeitszeugnisse.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März 1903, Z. 24780/03 (M.-Abt. XVI, 2081/03):

Mit Beziehung auf die unter Z. 163 vom 9. Februar 1903 anher gerichtete Anfrage, betreffend die Stempelpflicht der vom Wiener Magistrate ausgestellten Cheffähigkeitszeugnisse, wird demselben nach Einholung einer Äußerung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien eröffnet, daß derartige Cheffähigkeitszeugnisse gemäß L.-P. 116 a bb G.-G. dem Stempel von 1 K per Bogen unterliegen, welcher Stempel jedoch bei der Bestätigung des Zeugnisses seitens der k. k. Statthalterei auf die nach L.-P. 116 a aa entfallende Gebühr per 2 K ergänzt werden müßte.

Mit Rücksicht darauf wird die Magistratsabteilung aufgefordert, derartige Zeugnisse gleich bei Vorlage an die Statthalterei mit dem erforderlichen 2 K-Stempel zu versehen.

**14.**

**Gewerbepolizeiliche Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen befassen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. März 1903, M.-Abt. XVII 292/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Um einerseits den mannigfachen Übelständen, welche das Reinigen von Teppichen, Möbeln, Vorhängen u. dgl. infolge der mit der Bornahme dieser Arbeiten verbundenen Staubentwicklung verursacht, sowie den Gefahren, welche diese Arbeiten für den Gesundheitszustand der Großstadt in sich schließen, indem der sich entwickelnde Staub sehr leicht zum Träger von Infektionskeimen werden kann, nach Möglichkeit zu begegnen und andererseits einen einheitlichen Vorgang der magistratischen Bezirksämter bei der Prüfung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit von gewerblichen Unternehmungen und Anlagen zur Reinigung von Teppichen, Vorhängen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen zu erzielen, finde ich im Grunde des Statthaltereierlasses vom 12. Jänner 1903, Z. 122454, sowie im Einvernehmen mit dem k. k. Gewerbe-Inspektorate folgendes anzuordnen:

1. Die Errichtung gewerblicher Betriebe, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Vorhängen und Möbeln befassen, bedürfen einer Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung.

Hierzu wird bemerkt, daß die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung für solche Anlagen im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht nur den Inhabern von ausdrücklich auf Reinigungsarbeiten der erwähnten Art lautenden Gewerbebefugnissen, sondern auch allen jenen Gewerbeinhabern obliegt, welche, wie zum Beispiel Tapezierer, Eröbler und Pfandleiher, solche Anlagen für ihre sonstigen gewerblichen Zwecke, wenn auch nicht als Hauptunternehmung oder dauernd, einrichten oder betreiben.

2. Die Errichtung derartiger Unternehmungen, welche diese Arbeiten durch Ausklopfen der genannten Einrichtungsgegenstände im Freien besorgen, ist innerhalb der bewohnten Teile der Großstadt nicht zu gestatten; derlei Betriebe sind vielmehr grundsätzlich nur in solchen Gebieten zu genehmigen, welche unverbaut sind und deren Verbauung auch innerhalb der nächsten Zeit nicht zu erwarten ist.

3. Bei derartigen Unternehmungen ist die Betriebsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß ein waschbarer Bodenbeleg hergestellt werde, welcher nach Schluß der Arbeit durch Abwaschen zu reinigen ist.

4. Innerhalb der bewohnten Gemeindeteile oder dort, wo Wohnhäuser im Entstehen begriffen sind, ist die Errichtung derartiger Betriebe nur dann zu genehmigen, wenn dieselben die Reinigung der gedachten Einrichtungsgegenstände unter Verwendung eigener hierzu konstruierter Maschinen vornehmen, welche den Staub in besonderen Staubkammern sammeln; der in diesen

Staubkammern gesammelte Staub ist entweder zu verbrennen oder durch einen fein zerteilten Wasserstrahl niedergeschlagen in den Kanal abzuleiten, beziehungsweise nach vorheriger Desinfektion sonst irgendwie zu beseitigen.

5. In allen derartigen Reinigungsgewerben dürfen nur gesunde, beziehungsweise wieder geimpfte Personen verwendet werden, und sind denselben waschbare Arbeitskleider, die mindestens wöchentlich einmal zu waschen sind, beizustellen.

Den Arbeitern, welche bei dem Ausklopfen von Teppichen, Vorhängen oder Möbeln mittels Stäben verwendet werden, sowie den bei den erwähnten Reinigungsmaschinen in Verwendung stehenden Arbeitern, welche die Reinigung der Staubkammern zu besorgen haben, sind Respiratoren beizustellen.

7. Den in derartigen Betrieben beschäftigten Arbeitern sind Waschvorrichtungen und staubdichte Kleiderkästen beizustellen.

8. Die oben angeführten hygienischen Maßregeln haben auch bei dem Betriebe von transportablen Reinigungsmaschinen der Reinigungsunternehmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

## 15.

### Angabe der Landesbezeichnung, bezw. Beifügung eines Zusatzes bei Postsendungen an Orte gleichen Namens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. März 1903, M.-D. 792/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 20. März 1903 zur Zahl 1501/Pr. nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

Über Ersuchen der k. k. Statthalterei in Linz wird darauf hingewiesen, daß bei Postsendungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freistadt auf den bezüglichen Adressen die Landesbezeichnung ausdrücklich beizufügen ist, damit die aus der ungenügenden Adressierung sich häufig ergebenden Verschickungen nach der gleichnamigen k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schlesien hintangehalten werden.

Hievon setze ich die städtischen Angestellten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß überhaupt bei Postsendungen an Behörden oder Parteien in Orten gleichen Namens, z. B. St. Johann, Ried u. s. w. stets die Landesbezeichnung oder wenn diese nicht genügen sollte, ein die Lage eines Ortes näher bezeichnender Zusatz (politischer Bezirk u. s. w.) beizufügen ist.

## 16.

### Maßnahmen gegen das Treiben der unbefugten Heiratsvermittler.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. März 1903, M.-Abt. XVII, 1307/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. März 1903, Z. 18420, über die anlässlich eines konkreten Straffalles ergangene Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern den Magistrat angewiesen, gegen das um sich greifende offenkundige Treiben unbefugter Heiratsvermittler mit aller Strenge und allen nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen vorzugehen.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

## 17.

### Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, R.-G.-Bl. Nr. 73:

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Behufs Hintanhaltung von Einschleppungen der Geflügelcholera und anderer ähnlicher ansteckender Geflügelkrankheiten in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben die Vorschriften des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes entsprechende Anwendung zu finden.

#### § 2.

Wenn Geflügel unter solchen Erscheinungen verendet, welche nach der dieser Verordnung beigegebenen Belehrung den Verdacht des Bestehens der Geflügelcholera begründen, so hat der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter nach Anordnung des § 15 des allgemeinen Tierseuchengesetzes hievon unverzüglich dem Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter hat ferner die noch vollkommen gesund erscheinenden Tiere von den kranken sofort abzusondern und, wenn tunlich, in kleinere Partien geteilt in besonderen Räumen unterzubringen. Die kranken Tiere sind unter Stallsperrung, die noch gesunden unter Gehöftsperrung zu halten.

Sollten Wasserläufe oder allgemein zugängliche Wege in dem Gebiete des Seuchenhofes gelegen sein, so sind die gesunden Tiere von diesen Wasserläufen oder Wegen fernzuhalten.

#### § 3.

Der Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher ist verpflichtet, über jede solche Anzeige die vorgesetzte politische Bezirksbehörde ohne Verzug in die Kenntnis zu setzen, die Einhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§ 2) streng zu überwachen und ein verendetes Tier in einem undurchlässigen Behältnisse zur Feststellung der Todesursache der politischen Bezirksbehörde einzusenden; von letzterer Maßnahme ist jedoch dann abzusehen, wenn in der Ortschaft die Geflügelcholera bereits amtlich konstatiert worden ist.

In besonders wichtigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Konstatierung der Seuche und zur Anordnung der entsprechenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen den Amtstierarzt auf Staatskosten nach dem Seuchenorte entsenden.

#### § 4.

Sobald der Bestand der Geflügelcholera amtlich festgestellt worden ist, hat der Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher dies in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die politische Bezirksbehörde hat — abgesehen von den weiter aufrecht zu erhaltenden vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§ 2) — noch folgendes anzuordnen:

- das Gehöfte ist durch Anschlag einer Warnungstafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ an geeigneter Stelle als verseucht zu bezeichnen;
- aus dem verseuchten Gehöfte dürfen gesunde Geflügel nur in geschlachtetem Zustande und nach eingeholter Bewilligung des Amtstierarztes, Eier nur nach sorgfältiger Waschung mit Sodalösung ausgeführt werden;
- verendete oder getötete kranke Tiere sind mit allen ihren Teilen sogleich unschädlich zu vernichten;
- Kot, Futterreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich gut zusammenzufahren und zu verbrennen oder gemischt mit Kaltmilch in einer wohlverschlossenen Grube zu sammeln.

Wurde in einer größeren Anzahl von Gehöften derselben Ortschaft Geflügel von der Cholera ergriffen, so kann über die betreffende Ortschaft die Ortssperre (§ 20, Punkt 2, lit. f des allgemeinen Tierseuchengesetzes) verhängt werden. In größeren Orten kann die Sperre auf Teile des Ortes beschränkt werden.

#### § 5.

Wenn in einem verseuchten Gehöfte das sämtliche Geflügel gefallen oder getötet worden ist, oder wenn sich im Verlaufe von acht Tagen seit dem letzten Falle einer Verendung, Tötung oder Genesung keine weitere Erkrankung mehr ereignet hat, so ist hievon der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Diese hat die Desinfektion der vom Geflügel benützten Räumlichkeiten anzuordnen und nach Durchführung derselben die Seuche als erloschen zu erklären.

Die etwa verhängte Ortssperre ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe verhängt werden kann, nicht mehr bestehen.

#### § 6.

Verendet Geflügel während des Trieses oder beim Transporte auf Fuhrwerken unter Erscheinungen, welche den Verdacht des Bestehens der Geflügelcholera begründen (§ 2), so hat der Transportführer den Weitertransport möglichst bald einzustellen. Auch auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §§ 2 bis 5 Anwendung. Es hat sich jedoch die Desinfektion auch auf die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Teile des Fuhrwerkes und der sonstigen Transportmittel (als Kämme, Körbe u. dgl.) zu erstrecken.

Zum Transporte von lebenden Geflügel benützte Eisenbahnwagen sind durch jene Eisenbahnverwaltung, in deren Bereiche die Entladung stattgefunden hat, der Desinfektion nach einer der in der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, zu § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, genannten Verfahrensarten zu unterziehen.

Die Höhe der hierfür zur Einhebung gelangenden Gebühr wird vom k. k. Eisenbahnministerium nach Einvernehmen der Eisenbahnverwaltungen bestimmt werden.

#### § 7.

Die politische Bezirksbehörde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, behufs Verhütung der Verschleppung der Geflügelcholera für das Gebiet einzelner Gemeinden oder auch des ganzen politischen Bezirkes anordnen, daß das Handelsgeflügel auf öffentlichen Wegen nur in Wagen, Käfigen, Körben oder anderen Transportmitteln befördert werden dürfe, welche so eingerichtet sind, daß ein Ausfallen von Kot und Streu unmöglich ist, und welche vor jedesmaligem Transporte gereinigt und desinfiziert wurden.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die politische Bezirksbehörde auch die veterinärpolizeiliche Überwachung der Betriebsstätten der Geflügelhändler anordnen und verfügen, daß die Geflügelhändler ihre lebende Ware nur auf solchen Plätzen zum Verkaufe ausbieten oder frei bewegen lassen dürfen, welche von einheimischem Geflügel nicht betreten werden.

§ 8.

Das zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Handelsgeflügel ist mit Viehpässen zu versehen in welchen von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist, daß in dem Orte, aus dem die Tiere zur Ausfuhr gelangen, seit acht Tagen keine ansteckende Geflügelkrankheit herrscht.

Derartige Geflügel darf nur über bestimmte Austrittsstationen, in welchen dasselbe einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist, zur Ausfuhr gelangen. Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Viehpasß von dem bestellten Sachverständigen mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung der Beschauprotokollnummer, des Datums und der Unterschrift zu versehen.

Der Kleinhandel in Grenzbezirken ist von den Bestimmungen dieses Paragraphen ausgenommen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen auf Grund derselben erlassene Verfügungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 44 und 45 des allgemeinen Tierseuchengesetzes.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

**Belehrung über die Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) und die Maßregeln zur deren Bekämpfung.**

**1. Art und Verbreitung der Krankheit.**

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, sehr leicht übertragbare Krankheit, von welcher das Hausgeflügel, namentlich Hühner, Truthühner, Gänse und Enten, ergriffen wird und welche fast ausnahmslos tödlich endigt.

Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch neu eingestelltes krankes Geflügel. Außerdem kann die Krankheit durch an derselben verendetes Geflügel und durch die Abgänge (Eier, Kot, Blut, Eingeweide, Federn u. s. w.) lebender oder geschlachteter kranker Hühner, Gänse, Enten u. s. w. verbreitet werden. Auch kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen oder Weiden, in Bäche oder Tümpel gelangt, welche zuvor krankes Geflügel benützt hat.

**2. Kennzeichen der Geflügelcholera.**

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten u. s. w. sterben nicht selten, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen werden konnten.

Bei genauer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, das Gefieder sträuben, die Flügel hängen lassen, vermehrten Durst zeigen, nicht selten erbrechen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig, wässerig und grün.

**2. Verhütung der Geflügelcholera.**

Die Einschleppung der Seuche kann durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln verhütet werden:

- a) durch Vermeidung des Zukaufes von fremden, namentlich aus dem Auslande importiertem Geflügel;
- b) durch unschädliche Beseitigung der Abgänge des im Haushalte etwa geschlachteten oder verbrauchten fremden Geflügels;
- c) durch Fernhalten des Geflügels von solchen Straßen, Weiden, Bächen u. s. w., welche von fremdem Geflügel betreten werden;
- d) durch Fernhalten der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf fremden Geflügels, wie zum Beispiel zu Zuchtzwecken, nicht zu umgehen, so ist es ratsam, dasselbe durch 6 bis 8 Tage in einem besonderen Raume abgesperrt zu halten und erst dann dem alten Bestande einzureihen, wenn sich während der angegebenen Zeit keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Als Vorbeugungsmaßregel kommen ferner auch Schutzimpfungen in Betracht.

**4. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.**

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und daher nicht zu empfehlen. Viel zweckmäßiger ist die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Tiere, weil eine Genesung derselben nur in vereinzelten Fällen eintritt.

Jedenfalls sind die gesund erscheinenden von den erkrankten und krankheitsverdächtigen Tieren sofort abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen. Das gesunde Geflügel muß Futter- und Tränkgeschirre erhalten, welche von den kranken Tieren nicht benützt worden sind. Ferner empfiehlt es sich, das gesund erscheinende Geflügel in kleinere Partien zu trennen und auch jede Berührung dieser Partien untereinander hintanzuhalten.

Das gefallene und das getötete kranke Geflügel ist mit allen Teilen (auch mit den Federn) — wenn dasselbe nicht in unschädlicher Weise technisch (durch Verarbeitung in einem Kaffeebesinfektor) verwertet werden kann — zu verbrennen oder am Aasplaz so tief zu vergraben, daß die mit Kalkbrei zu überschüttenden Geflügelleichen mindestens 1 m hoch mit Erde bedeckt sind. Sehr gefährlich ist es, Düngergruben oder Düngerstätten zur Beseitigung der Geflügelleichen zu benützen, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelseuche im Dünger längere Zeit erhält und hiedurch der Wiederausbruch der Seuche verursacht werden kann.

Wenn in einem verseuchten Gehöfte sämtliches Geflügel gefallen oder getötet ist oder wenn seit dem letzten Falle einer Verendung, Tötung oder Genesung acht Tage verstrichen sind, so müssen die Ortlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und — soweit als möglich — auch alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe gereinigt werden.

Am zweckmäßigsten erfolgt diese Reinigung in folgender Weise:

- a) Kot, Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen oder in derselben Art, wie das der Seuche erlegene Geflügel (dritter Absatz) zu verscharren;
- b) die Böden, die Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu waschen; schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind am zweckmäßigsten zu verbrennen; Erd- und Sandböden sind, wenn möglich mindestens 10 cm tief auszuheben und ist das ausgehobene Material ebenso wie Kot und Schmutz (nach Alinea a) zu verscharren; Schwimmbassins sind abzulassen und gründlich zu reinigen;
- c) die gereinigten Ställe sind ausgiebig zu lüften, sodann sind
- d) die Böden, Wände, Türen u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Ästalt auf 100 l Wasser) zu übertünchen.

**18.**

**Sonntagsruhe der Bierzsteller.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1903, Z. 18589, M.-Abt. XVII, 1694/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Gelegentlich der Erhebungen über eine Eingabe des Zentralverbandes der österreichischen Brauerei-Industriellenvereine wegen Änderungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe der Bierzsteller wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, wonach den Bierbrauereien — und sinngemäß wohl auch den in der Regel als ihren Zweigniederlassungen im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung anzusehenden „Bierdepots“ die Sonntagsarbeit für das Verführen des Bieres an die Abnehmer mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet ist, dagegen aber diesen Arbeitspersonen — den „Bierführern“, „Abträgern“ und „Mitgehern“ — wenn sie am Sonntag mehr als 3 Stunden beschäftigt waren, der nächstfolgende Sonntag mit 24 Stunden ganz freizugeben ist, fast nirgends eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere von den erwähnten „Bierdepots“.

Ebenso hat sich überraschenderweise ergeben, daß die Gewerbebehörden in dieser Richtung noch keinerlei Verfügungen getroffen, beziehungsweise Amtshandlungen eingeleitet haben.

Die Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat werden daher angewiesen, von nun an der Einhaltung der erwähnten Vorschriften — auch bevor noch etwa eine anderweitige Regelung der Ersatzruhe verfügt werden sollte — besonders bei den „Bierdepots“ ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und darauf zu dringen, daß den inbezeichneten Hilfspersonen unter allen Umständen eine Ersatzruhe im Ausmaße von 24 Stunden auch dann eingeräumt wird, wenn sie selbst etwa dies auch noch nicht begehrt hätten.

In gleichem Sinne werden auch die vier k. k. Gewerbe-Inspektorate in Niederösterreich beauftragt.

**19.**

**Portofreiheit für die Korrespondenzen der Genossenschafts-Kommissäre an die Gewerbebehörden.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1903, Z. 30346, M.-Abt. XVIII, 1961/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. März 1903, Z. 12940, sind die auf Grund des § 127 G.-D. bestellten Genossenschafts-Kommissäre Organe, welche die Gewerbebehörde zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften bestellt, welchen also diese Behörde einzelne Befugnisse aus dem ihr nach § 127, Absatz 1 G.-D., zustehenden Aufsichtsrechte überträgt.

Die Berichte, welche die Genossenschafts-Kommissäre derjenigen Gewerbebehörde, von welcher sie bestellt wurden, erstatten, sind daher auf einen allgemeinen oder speziellen Auftrag dieser Behörde zurückzuführen.

Nach Artikel II, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, kommt Korrespondenzen der obenerwähnten Art die Portofreiheit zu; alle diese Sendungen müssen jedoch mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung“ (Artikel V leg. cit.) versehen sein.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat verständigt.

## 20.

**Belehrung der Bevölkerung über die Begünstigungen beim Bezuge von Viehsalz.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1903, M.-Abt. IX, 1900/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. März 1903, Z. 8425, intimiert mit Statthaltereie-Erlaß vom 27. März 1903, Z. 29909, Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 23, ist der Verschleißpreis von Viehsalz von 10 K auf 6 K per 100 kg herabgesetzt und der Vertrieb des Viehsalzes auch auf Dalmatien ausgedehnt worden. Im § 4 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24, sind ferner den Viehsalz-Verschleißern bezüglich der Erstattung der Anzeige der Verschleißöffnung, und soweit der Verschleiß im kleinen, d. i. in Mengen unter 50 kg betrieben wird, auch bezüglich der Buchführung Erleichterungen gewährt worden.

Damit der Absatz von Viehsalz sich nach den Intentionen des Gesetzes in einem den heimischen Viehständen entsprechenden Umfange steigern, ist es erforderlich, geeignete Veranlassungen zu treffen, damit die Landwirte und alle Personen, welche Vieh halten, von den gewährten Begünstigungen für den Bezug von Viehsalz möglichst Kenntnis erlangen.

Es wird sich insbesondere empfehlen, daß die politischen Behörden die interessierten Kreise durch mündliche Mitteilungen auf den Amtstagen und durch Kundmachungen im Amtsblatte entsprechend belehren und daß auch die Amtstierärzte bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Viehbesitzer auf die gewährten Erleichterungen aufmerksam machen.

Hierbei wäre, um das vielfach noch herrschende Mißtrauen gegen das Viehsalz nach Tunlichkeit zu zerstreuen, insbesondere auch zu betonen, daß zur Bereitung desselben ausschließlich ein selbst zum menschlichen Genuß vollkommen geeignetes Kochsalz verwendet wird, und daß die im § 1 der obbezeichneten Vollzugsvorschrift vorgeschriebene, auch im Deutschen Reiche in gleicher Weise bereits seit vielen Jahren klaglos bestehende Denaturierung des Viehsalzes nach dem Ausspruche von Sachverständigen der Gesundheit des Viehes in keiner Weise abträglich ist, was in neuerer Zeit auch vom landwirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses des Reichsrates einhellig anerkannt worden ist.

Schließlich wäre noch darauf zu verweisen, daß der Bezug des Viehsalzes, sei es direkt von einer der im § 1 der Vollzugsvorschrift aufgezählten k. k. Salzniederlagen, sei es von einem Viehsalzverschleißer sowie die Verwendung des Viehsalzes zur Viehfütterung keinerlei gefällsamtlichen Kontrollmaßnahmen unterliegt.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnismahme und Belehrung der interessierten Kreise verständigt.

## 21.

**Gewerberechtliche Behandlung der Wasserer.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. April 1903, M.-Abt. XVII, 4680,02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Mit dem Erkenntnisse vom 10. Mai 1902, Nr. 3718 ex 1902 (M.-Abt. XVIII, 3535/02, Normalienblätter des Magistrates Nr. 96/02) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die sogenannten Wasserer nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern als selbständige Unternehmer anzusehen seien.

Der Magistrat hat zu der sich hienach ergebenden Frage, ob der Wasserer als ein selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln sei, Stellung genommen und mit Senatsbeschlusse vom 9. April 1903 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Beschäftigung der Wasserer nicht als eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit, sondern als eine nach Art. V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht unterliegende Lohnarbeit der gemeinsten Art zu betrachten sei.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung in Kenntnis.

## 22.

**Verbot der Einfuhr und des Vertriebes des Audiphon Bernard.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 10. April 1903, Z. 31422 (Mag.-Abt. X, 2002/03):

Mit dem Erlasse vom 23. März 1903, Z. 8866, hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß sich der vorgeblich zur Heilung der Taubheit bestimmte, als „unsichtbares Audiphon Bernard“ bezeichnete Apparat als ein am bloßen Körper zu angeblichen Heilzwecken zu tragendes galvanisches Element darstellt, auf welches die Bestimmungen der Verordnung der Mini-

sterien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 257, Anwendung finden.

Hienach ist die Einfuhr dieses Apparates, sowie der Vertrieb desselben verboten und wird zur Hintanhaltung der schwindelhaften Annonzierung dieses vom Auslande aus in Verkehr gesetzten Apparates auf die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 22. November 1902, Z. 114065, verwiesen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

**II. Normativbestimmungen.****Magistrat:**

## 23.

**Anschaffung von Schreibmaschinen und der dazu gehörigen Gebrauchsgegenstände.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. April 1903, M.-Abt. XXII, 88,02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 11. März 1903, Z. 15333 ex 1902, wurde die Anschaffung von Schreibmaschinen für den städtischen Amtsgebrauch in folgender Weise geregelt:

Zur Verwendung im städtischen Amtsgebrauche wurde im Prinzip das Schreibmaschinensystem „Oliver“ bestimmt.

Für den Fall, als sich für einzelne städtische Ämter die Bestellung einer Schreibmaschine System „Oliver“ als einer Maschine mit doppelter Umschaltung wegen der in dem betreffenden Amte schon verwendeten Maschinen anderer Systeme nicht empfehlen sollte, wurde der Magistrat ermächtigt, je nach Bedarf entweder als Maschine mit Voll-Tastatur das Schreibmaschinensystem „Smith Premier“ oder als Maschine mit einfacher Umschaltung das Schreibmaschinensystem „Ideal“ anzukaufen.

Die in einigen Bureaux auf Grund vorausgegangener Ermächtigung der Magistrats-Direktion probeweise verwendeten Schreibmaschinen anderer Systeme, welche sich bewährt hatten, wurden von der M.-Abt. XXII über Ermächtigung des Stadtrates angekauft.

Die Bestellung der Schreibmaschinen erfolgt durch die M.-Abt. XXII auf Grund von speziellen von den betreffenden Amtsvorstehern zu stellenden begründeten und von der Magistrats-Direktion genehmigten Ansuchen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Beamten in den betreffenden Bureaux an mit denselben zu vereinbarenden Stunden im Gebrauche der Schreibmaschine unentgeltlich zu unterrichten.

Die zu den Schreibmaschinen gehörigen Gebrauchsgegenstände, und zwar: Farbbänder, Carbonpapier, Radiergummi, Typen-Reinigungsbürsten, lange Staubbürsten und Schreibmaschinenöl sind in Zukunft vom gemeinsamen Magistrats-Expedit mittels der für den Bezug der übrigen Kanzlei-Erfordernisse dienenden besonderen weißen Bestell- und Empfangsscheine in der im Normalienblatte Nr. 28 ex 1902 angegebenen Weise zu beziehen.

## 24.

**Bornahme der Unfallserhebungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. April 1903, M.-D. 433/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Mit Rücksicht auf die in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 5. Februar 1903 mündlich und seither von mehreren magistratischen Bezirksämtern schriftlich geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche bei genauer Einhaltung eines auf einen Wochentag beschränkten Turnus für Unfallserhebungen entstehen, finde ich nach Einholung einer Äußerung des k. k. Gewerbe-Inspektorates für den I. Aufsichtsbezirk Nachstehendes anzuordnen:

Der Absatz „ad 4“ des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 13. Jänner 1903, M.-D. 4331/02 (Normalienblatt Nr. 10, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1903, Seite 17, Spalte 2), tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und es haben an Stelle desselben folgende Bestimmungen zu treten:

## Ad 4.

Die Unfallserhebungen sind stets nachmittags zwischen 1 und 6 Uhr vorzunehmen.

Bei Anberaumung dieser Kommissionen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einem Vertreter des k. k. Gewerbe-Inspektorates sowie einem Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien Gelegenheit geboten werde, an der Amtshandlung teilzunehmen. Es haben daher die Unfallserhebungen in der Regel nach einem Turnus in folgender Ordnung zu erfolgen:

Montag: Von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX;  
 Dienstag: Von den Bezirksämtern II, III, IV, XV, XX;  
 Mittwoch: Von den Bezirksämtern V, VI, X, XIII;  
 Donnerstag: Von den Bezirksämtern VII, XII, XIV;  
 Freitag: Von den Bezirksämtern XI, XVI, XVII.

Falls jedoch die Erhebungen wegen der besonders großen Anzahl derselben, wegen der bedeutenden territorialen Ausdehnung des Bezirkes u. dgl. an den vorstehend angegebenen Nachmittagen nicht bewältigt werden können, endlich bei Unfällen, für welche die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien aufzukommen hat, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Bezirksamtsleiters die Unfallserhebungen auch an anderen Nachmittagen stattfinden. Jedenfalls ist zu vermeiden, daß Erhebungen über die in einem und demselben Betriebe oder in benachbarten Betrieben vorgekommenen Unfälle an verschiedenen Tagen erfolgen, oder daß mehrere Beamte des Bezirksamtes gleichzeitig die Unfallserhebungen besorgen.

Es wird den Herren Bezirksamtsleitern empfohlen, mit der Führung der Unfall-Angelegenheiten einen rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes zu betrauen und von Zeit zu Zeit eine Änderung in der Zuteilung derart einzutreten zu lassen, daß womöglich alle rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes in Unfallversicherungs-Angelegenheiten geschult und möglichst gleichmäßig in diesem Verwaltungszweig verwendet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben sofort in Kraft zu treten.

**25.**

**Auszahlung der Ruhegenüsse an in Wien wohnhafte, städtische Pensionisten bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes.**

— Republikation. —

M.-Abt. II, 1611/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Wien, am 13. Oktober 1902.

Der Magistrat hat in seiner Gremial-Sitzung vom 11. September 1902 ad Z. 1611 beschlossen, die Verfügung zu treffen, daß vom 1. Jänner 1903 an die Ruhegenüsse (Pensionen an städtische Beamte, Bedienstete und Lehrpersonen, Witwenpensionen, Gnadengaben) der im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften, vorerwähnten Pensionisten im Wohnbezirke bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes auszubezahlen sind.

Zur Auszahlung in der Hauptkassa-Zentrale verbleiben jedoch:

1. die Konten der im I. und VIII. Bezirke wohnhaften Parteien;
2. Verbotskonten;
3. die Konten der im Kontokorrentwege bei auswärtigen Kassen behobenen Pensionen;
4. die Konten der außerhalb Wiens wohnhaften Parteien.

Der gemäß Magistratsdirektionsdekretes vom 30. März 1895, Z. 1597, für die Hauptkassa-Abteilungen der Bezirksämter mit 2000 fl. festgesetzte Geldverlag wird vom 30. Dezember 1902 an auf 6000 K erhöht.

Zur Durchführung dieses Beschlusses werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Sämtliche Pensionsakten (Neuvorschreibungen, Erhöhungen, Verlängerungen, Einstellungen u. dgl.) sind nach wie vor an die Hauptkassa-Zentrale zu richten.

2. Zum Zwecke der Evidenz der Pensionsbezüge und der Auskunftserteilung ist seitens der Hauptkassa-Zentrale ein Index zu führen, in welchem für sämtliche Pensionen die Zahlstelle ersichtlich zu machen und Überweisungen an andere Zahlstellen zu verzeichnen sind.

3. Für die derzeit bei der Hauptkassa-Zentrale bestehenden Pensionsvorschreibungen, welche zur Dezentralisierung geeignet erscheinen, sind Kontobücher bezirksweise neu anzulegen und diese sodann mit dem Beginne der Wirksamkeit der Dezentralisation im fertigen, zur Liquidierung geeigneten Zustande an die Hauptkassa-Abteilungen hinauszugeben.

4. Sämtliche neu zuwachsenden Pensionsvorschreibungen hat die Zentrale vorerst im Index in Evidenz zu führen, die in ihren Bereich gehörigen in den Kontobüchern der Zentrale in Vorschreibung zu nehmen, die in Bezirke gehörigen mit dem Vermerk der Eintragung in den Index und eventuellen Zusätzen (Bekanntgabe von Voranschlag, Dekretstempel- und sonstigen Ersätzen) versehen den zuständigen Hauptkassa-Abteilungen zu übermitteln, welche sodann die Vorschreibung, Liquidierung und Auszahlung direkt zu veranlassen haben. Vorschreibungen über Verlängerungen, Erhöhungen und Einstellungen von Pensionsbezügen, welche bei Hauptkassa-Abteilungen bereits liquidiert wurden, sind seitens der Hauptkassa-Zentrale an die zuständigen Bezirke ohneweiters hinauszugeben.

5. Bei Übersiedlungen ist seitens der Hauptkassa-Abteilung des bisherigen Wohnbezirkes ein Schuldigkeitsextrakt mit Angabe des neuen Wohnortes, des Bezuges und dessen Bedingungen (Höhe, Fälligkeit, Zahltag, Ablauf u. s. w.), der Lasten (darunter bisher in Abzug gebrachte Steuer, Steuervorschreibungen-

daten) und des Tages der Einstellung an die Hauptkassa-Zentrale einzufenden, welche die neuerliche Überweisung der Pension im Index vorzumerken und die Auszahlung bei der Hauptkassa-Abteilung des neuen Wohnortes unter gleichzeitiger Zusendung des eingelangten Schuldigkeitsextraktes zu veranlassen hat.

6. Bei dem Einlangen einer gerichtlichen oder administrativen Verbotsvormerkung ist der Bezug bei der Hauptkassa-Abteilung sofort einzustellen und unter Vorlage eines Schuldigkeitsextraktes und der Verbotsakten an die Hauptkassa-Zentrale zu überweisen.

7. Im Falle des Ansuchens einer Partei um Überweisung des Pensionsbezuges an eine k. k. Staatskassa oder an ein auswärtiges Gemeindeamt, ist der Bezug an die Hauptkassa-Zentrale zu überweisen und die Partei zur Überreichung der bezüglichen Eingabe an die zuständige Magistrats-Abteilung zu veranlassen.

8. Insbesondere sind bei Übersiedlungen steuerabzugspflichtiger Pensionisten nach außerhalb Wiens gelegenen Orten die Bezüge aus Rücksichten für die zentralisiert verbleibende Steuerabfuhr an auswärtige Steuerämter der Hauptkassa-Zentrale zu überweisen.

9. Von Sterbefällen und sonstigen für die Liquidierung bedentamen Veränderungen (Wiederverhehlung von Witwen, Eintritt einer anderweitigen Versorgung bei Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen, Übernahme von Kindern in Waisenhäuser, Abgabe von Pensionisten in Versorgungshäuser oder Irrenanstalten u. dgl.) ist die Hauptkassa-Zentrale zu verständigen und hat die Hauptkassa-Abteilung den Bezug bis auf weitere Weisung einzustellen.

10. Jede Hauptkassa-Abteilung hat ein Pensions- und ein Lehrerpensionsjournal zu führen, welches terminmäßig samt den Beilagen mit den übrigen Journalen an die Hauptkassa-Zentrale abzuliefern ist.

Hievon werden die Herren Abteilungsvorstände zur Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, sämtliche Pensionsakten (Neuvorschreibungen, Erhöhungen, Verlängerungen, Einstellungen u. dgl.) nach wie vor an die städtische Hauptkassa-Zentrale zu richten, woselbst ein Generalindex über die Pensionsbezüge eingeführt wird.

Der Abteilungsvorstand:

**Dr. Schreiber,**

Magistrats-Sekretär.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 64.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. März 1903, betreffend die Abfertigung der auf dem Güterbahnhofe der Ausfig-Teplitzer Bahn in Reichenberg einlangenden Zollgüter durch delegierte Organe des Hauptzollamtes in Reichenberg.

**Nr. 65.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. März 1903 wegen Abänderung der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer.

**Nr. 66.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1903, betreffend die Erstreckung der Bauvollendungsfrist für die Lokalbahn von Waidhofen an der Thaya nach Zlabings.

**Nr. 67.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Linz und Urfahr getroffen werden.

**Nr. 68.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Polnisch-Strau, Karwin und Umgebung getroffen werden.

**Nr. 69.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Triest und Umgebung getroffen werden.

**Nr. 70.** Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1903, betreffend den Ausdruck von Postwertzeichen.

**Nr. 71.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, betreffend die Beeidigung der Mitglieder von Börsen-Schiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften.

**Nr. 72.** Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 25. März 1903, betreffend die Rückzahlung und die Abstemmung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

**Nr. 73.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr der Eilgung der Geflügelcholera.\*)

**Nr. 74.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 29. März 1903, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Fahrbegünstigungen bei Dienstreisen und den denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Überstufungsreisen.

**Nr. 75.** Erlaß des Finanzministeriums vom 23. März 1903, betreffend die Steuerbefreiung für Stärkezucker, welcher zu gewerblichen Zwecken in der Textil-, Leder- und Papierindustrie zc. verwendet wird.

**Nr. 76.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. März 1903, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Lokalbahn Przeworh—Bachórz (Dyńów).

**Nr. 77.** Kaiserliches Patent vom 3. April 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Steiermark und Kärnten.

**Nr. 78.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Wanzen) außer Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden.

**Nr. 79.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 3. April 1903, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

**Nr. 80.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, betreffend die Erlassung von Übergangsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Börsen.

**Nr. 81.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für den politischen Bezirk Freistadt in Schlessen festgesetzt wird.

**Nr. 82.** Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, be-

treffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Görz und Gradiska festgesetzt wird.

**Nr. 83.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. März 1903, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 84.** Verordnung des Justizministeriums vom 10. April 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Perasto in Dalmatien.

**Nr. 85.** Gesetz vom 14. April 1903, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.

**Nr. 86.** Gesetz vom 14. April 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des niederösterreichischen Eisenbahnlehens von 18 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 87.** Gesetz vom 14. April 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aufzunehmenden Anlehens von einer Million Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 88.** Gesetz vom 17. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, abgeändert wird.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 24.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1903, Z. 28172, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h und einer Branntweinaufgabe von 10 K für das Jahr 1903.

**Nr. 25.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1903, Z. 28173, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumaufgabe von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1906.

**Nr. 26.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. März 1903, Z. 28162, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierkonsumaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

**Nr. 27.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1903, Z. 32981, betreffend die der Gemeinde Höslein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für das Jahr 1903.

**Nr. 28.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1903, Z. 33002, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

**Nr. 29.** Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz- und Landes-Direktion vom 31. März 1903, Z. 19141, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im II. Quartale 1903.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.